

einer Sonderregelung der Außenwirtschaftsvertragsbeziehungen vor allem aus den spezifischen Anforderungen, die das System der Außenwirtschaft der DDR an die rechtliche Erfassung der außenwirtschaftlichen Beziehungen der Wirtschaftsorganisationen der DDR mit ausländischen Partnern stellt.

Gerade weil die erforderliche moderne und spezifische Regelung der Außenwirtschaftsvertragsbeziehungen systembedingt ist und das System, in dem sie sich entfalten soll, das der internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist, wäre es am günstigsten, wenn sie in international einheitlichen direkten Spezialnormen, also in völkerrechtlicher Form erfolgen würde.

In den intrasystemaren Beziehungen der kapitalistischen Staaten und in den Beziehungen zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten ist es bisher nur für einige, vornehmlich zu den Außenhandelshilfeoperationen gehörende Schuldverhältnisse gelungen, zwischenstaatliche Normen zu vereinbaren. Im Gegensatz dazu haben die RGW-Staaten für die wichtigsten außenwirtschaftsvertragsrechtlichen Beziehungen ihrer Rechtssubjekte international einheitliche direkte Spezialregelungen vereinbart.

Insbesondere in den Liefer-, Montage- und Kundendienstbedingungen des RGW zeigt sich das grundsätzlich neue Herangehen der RGW-Staaten an die Lösung dieser Fragen. In der Schaffung derartiger Rechtsnormen wird auch in Zukunft der Hauptweg der Bildung adäquater außenwirtschaftsvertragsrechtlicher Spezialregelungen für die sozialistischen intrasystemaren Wirtschaftsbeziehungen liegen. Gerade in neuerer Zeit haben die diesbezüglichen Bemühungen der RGW-Staaten mit der Annahme der ALB/RGW 1968 in der RGW-Kommission für Außenhandel ein wichtiges Ergebnis gebracht⁷.

Die bisherigen Erfahrungen haben aber gezeigt, daß die Vereinbarung zwischenstaatlicher Rechtsquellen zwischen kapitalistischen und sozialistischen Staaten mit großen, teilweise sogar unüberwindlich erscheinenden Schwierigkeiten verbunden ist. Hinzu kommt, daß die DDR seitens der imperialistischen Staaten zur Zeit noch diskriminierenden Praktiken ausgesetzt ist, die die Vereinbarung adäquater außenwirtschaftsvertragsrechtlicher Regelungen entscheidend behindern.

Wenn die DDR auch ihre Bemühungen darauf richten wird, die zwischenstaatlichen Regelungen allseitig weiterzuführen, so ist sie damit noch nicht der Notwendigkeit enthoben, eine nationale Regelung zu schaffen.

Grundsätzliche Kriterien für die Aufnahme von Normenkomplexen in das AWVG

Aus den Funktionen des AWVG und den Überlegungen, die für seine Zweckmäßigkeit sprechen, ergeben sich auch grundsätzlich die Normenkomplexe, die in das AWVG aufzunehmen sind. Dabei treten eine Reihe von Problemen auf, die einer genaueren Betrachtung bedürfen.

Die Zugehörigkeit der Normenkomplexe zum Internationalen Wirtschaftsrecht

In der DDR bestand historisch und erkenntnistmäßig, ein enger Zusammenhang zwischen der Herausarbeitung der Konzeption des Internationalen Wirtschaftsrechts (IWR) als Rechtszweig und dem Vorschlag zur

⁷ Vgl. dazu Wagner, „Die Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW 1968 — ein Dokument enger wirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern des RGW“, Sozialistische Außenwirtschaft 1969, Heft 2, S. 8 ff.; Wagner/Kretzschmar, „Die Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW 1968“, Recht im Außenhandel 1969, Heft 2, S. 1 ff.; Kemper, „Die ALB/RGW 1968 — ein Ausdruck kontinuierlicher Rechtsentwicklung der sozialistischen Staatengemeinschaft“, ebenda, S. 6 ff.

Schaffung einer spezifischen Regelung für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen⁸. Nun kann man zwar für eine derartige spezifische Regelung auch eintreten, ohne das IWR als Rechtszweig zu bejahen. Die Anerkennung des IWR als Rechtszweig erleichtert jedoch die Bestimmung der in das AWVG aufzunehmenden Normenkomplexe.

Geht man davon aus, daß in das AWVG nur solche Normenkomplexe aufgenommen werden sollten, die Bestandteil des IWR sind, so ergibt sich daraus eindeutig, daß familien-, erb-, LPG-rechtliche und zahlreiche andere Bestimmungen nicht in das AWVG gehören. Da aber der Gegenstand des IWR noch nicht bis ins einzelne herausgearbeitet worden ist, können allein auf der Grundlage dieses Kriteriums die in das AWVG einzubeziehenden Normenkomplexe nicht eindeutig angegeben werden.

Das hat seinen Grund darin, daß sich die allgemeine Problematik der Abgrenzung von Rechtszweigen auf dem Gebiet des IWR besonders kompliziert darstellt⁹. Rechtszweige sind keine einander ausschließenden, sondern sich überschneidende Klassen von Rechtsnormen. Hieraus ergibt sich bereits, daß eine durchgängige Erfassung von Rechtszweigen in Kodifikationen, wenn man Wiederholungen vermeiden will, nicht möglich ist und daß eine komplexe Gesetzgebung in einem Rechtszweig zu Lasten der gesetzgeberischen Komplexität in den benachbarten Rechtszweigen gehen muß.

Daß das Objekt des IWR bildende gesellschaftliche System ist das System der Weltwirtschaft, das seinerseits aus zahlreichen Teilsystemen wie insbesondere dem sozialistischen und dem kapitalistischen Wirtschaftssystem, aber auch den einzelnen Volkswirtschaften besteht. In dem Gesamtsystem wirken verschiedenartige Relationen, die durch die Normen mehrerer traditioneller Rechtszweige geregelt werden, z. B. des Völkerrechts, des Staatsrechts, des Internationalen Privatrechts, des Zivilrechts, des Zivilprozeßrechts, des Wirtschaftsrechts, wobei in den letzteren Fällen sogar die unterschiedlichen Rechte verschiedener Staaten eine Rolle spielen. Die auf diese Weise rechtlich erfaßten ökonomischen Prozesse hängen jedoch zusammen. Das bedingt, daß die von den genannten Rechtszweigen geregelten Teilsysteme gegeneinander offene Systeme sind, die erst in ihrer Gesamtheit ein geschlossenes System darstellen¹⁰, dessen Regelung folglich einen einheitlichen Rechtszweig, das IWR, bildet.

Die Materien, die das IWR bilden, sind auch heute noch außerordentlich verschiedenartig. Die Ursachen dafür können hier nur skizziert werden.

Mit der Entwicklung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen wurden ursprünglich für nichtwirtschaftliche oder innerstaatliche Verhältnisse entwickelte Regelungen im Prinzip auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen angewendet. Unter dem Druck der

⁸ Dieser Vorschlag wurde in der Literatur der DDR erstmals im Jahre 1960 von Enderlein/Kemper/Wiemann („Aufgaben der Gesetzgebung im Bereich des Außenhandels mit dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet“, Staat und Recht 1960, Heft 1, S. 61 ff., insb. S. 75 ff.) unterbreitet. Er hat seither zahlreiche, zum Teil wesentliche Modifizierungen und Präzisierungen erfahren. Vgl. dazu insbes. Kemper/Wiemann, „Vorschläge für die Regelung des Außenhandels im Rahmen der neuen Gesetzgebung“, Recht im Außenhandel 1962, Heft 7, S. 7 ff. (insbes. S. 9 ff.); Kemper/Rudolph, „Zur Konzeption eines Außenhandelsgesetzes der DDR“, NJ 1966 S. 144 ff.; Enderlein/Zimmermann, „Für ein spezielles Außenhandelsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik“, Recht im Außenhandel 1966, Heft 8, S. 10 ff.; Maskow, Recht im Außenhandel 1967, Heft 11, S. 2 ff.

⁹ Meiner Auffassung nach bilden diejenigen Normen einen Rechtszweig, die zur Regelung eines in bezug auf die wesentlichen Relationen geschlossenen kybernetischen Systems in der Gesellschaft dienen. Aus Raumgründen kann hier auf diese Problematik nicht näher eingegangen werden.

¹⁰ Zur Erklärung dieser Begriffe vgl. Stichwort „System“ in: Klaus, Wörterbuch der Kybernetik, Berlin 1967, S. 634 ff.